

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Wenden - Schönau "

In dem noch überwiegend unbebauten Bereich des Bebauungsplanes sind die Baulinien durch Baugrenzen ersetzt worden.

Durch die Änderung der Baugrenzen soll gleichzeitig eine bessere Ausnutzung der Baugrundstücke erreicht werden.

Mit der Änderung der bebaubaren Grundstücksflächen wird keine Umplanung der Verkehrsflächen erforderlich.

Die im Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche des Kinderspielplatzes soll zugunsten der Wohnbebauung verkleinert werden. Die verbleibenden Flächen werden als Kinderspielplatz gestaltet.

Den Kinderspielmöglichkeiten wird durch einen zusätzlich geplanten Spielplatz im südöstlichen Planbereich Rechnung getragen. - Spielplatz in der Randlage -.

Mehrerschließungskosten werden durch diese 3. Planänderung nur für den zusätzlichen Kinderspielplatz entstehen.

Berechnung der Mehrkosten: $2.000 \text{ m}^2 \times 30,-- \text{ DM} = 60.000,-- \text{ DM}$.

Aufgestellt nach § 9 (8) BBaG.

Wenden, den

Gemeindedirektor

Diese Begründung wurde mit Beschuß des Rates der Gemeinde Wenden
vom gebilligt.

Wenden, den

Gemeindedirektor

Diese Begründung hat zusammen mit dem Entwurf zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes in der Zeit vom bis
öffentlich ausgelegen.

Wenden, den

Gemeindedirektor

Auf das Mitwirkungsverbot - § 23 GO NW - ist zu Beginn der Gemeinde-
ratssitzung hingewiesen worden.

Wenden, den

Gemeindedirektor